

Freie Wählergruppe Hoppstädten-Weiersbach

Gemeindeverwaltung
Hoppstädten-Weiersbach

Hoppstädten-Weiersbach, den 01.04.2016

Betrifft: Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung

Im Sinne des § 19 Gemeindeordnung von 2014 beantragen wir die Aufnahme des nachstehenden Antrages in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Betr.: Erstellung eines Kanalkatasters für die Ortsgemeinde

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

wir stellen folgenden Antrag

Erstellung eines Kanalkatasters für die Ortsgemeinde

Zustandserfassung des Versorgungs-, und Entsorgungsleitungssystems in Hoppstädten-Weiersbach

Zur Aufstellung des vorgenannten Katasters sollte eine Befahrung des Kanalsystems, mittels einer TV Untersuchung durch die VG Werke, oder einen privaten Dienstleister durchgeführt werden.

In nächster Zeit werden im Ortsgebiet die Sanierung oder der Ausbau verschiedener Straßen anstehen, hierbei ist es von Nöten, dass wir im Vorfeld den Zustand unseres Kanalsystems kennen.

Nicht nur der offensichtliche oberirdische Zustand der Straße ist für Erneuerungen oder Sanierungen ausschlaggebend. Viel wichtiger ist der Zustand im Untergrund (Kanal, Wasser und sonstige

Versorgungs- und Entsorgungsleitungen). Wird hier ein Schaden festgestellt so entsteht dadurch oft ein viel größerer und kostenintensiverer Ansatzpunkt der Kosten .

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Lauer

- Aufnahme von Schächten mittels Kanalmessstab vor Ort
- Digitalisierung vorhandener analoger Pläne
- Einbindung der Kanaldaten in das GIS der Gemeinde
- Optimierung bei der Visualisierung der Abwasserdaten im GIS

Leitungsplan und Abwasserplan mit Grundriss

TV Befahrung Kummert Can 3D GPS

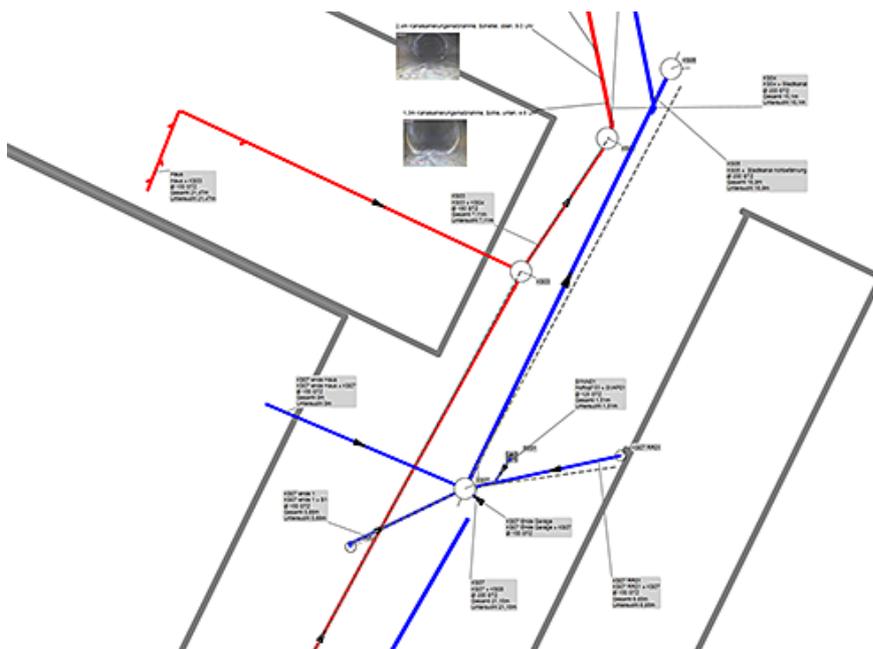
Moderne Kameratechnik ermöglicht die Einsicht in das Abwasserleitungssystem.

- Mit einem Kamerakopf von 23mm können kleinste Rohrdurchmesser ausgeleuchtet und untersucht werden, DN 25-50mm, Absolute Bildschärfe zur genauen Schadensauswertung ist gewährleistet.

Mit der Kummert K 35 werden Untersuchungen ab 50-150mm ermöglicht mit scharfer Bildqualität, Videoaufzeichnung und Protokollerstellung.

Mit der Kummert CamFlax absolut alles möglich, ab einem Durchmesser von 100-250mm kann von einem Punkt aus (z.B. Schacht, Revisionsöffnung etc.) ein komplettes Abwassernetz untersucht werden. Über ein GPS Modul wird der Grundriss eines Objektes eingelesen, bei schlechter Übertragung kann ein vorhandener Plan eingefügt werden. Durch die Abbiegefähigkeit des Kamerakopfes können Hauptleitungen und Abzweigleitungen untersucht und aufgezeichnet werden, Schadensbilder und Wortberichte werden in den Plan eingefügt. Grundrissplan und Abwasserplan werden mit dem Kanalfilm auf eine DVD gebrannt und mit einem Bericht an den Kunden übergeben. Der Vorteil ist das durch einen Abwasserplan ein Umbau oder eine Sanierungsmaßnahme genau geplant werden kann und die Kosten für eine anstehende [Rohrsanierung](#) fast zu 100% genau geplant werden.

3D GPS Lageplan



Der Gesetzgeber verlangt in immer mehr Bundesländern eine Dichtigkeitsprüfung mit Luft/Wasser oder Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung der maroden Schmutzwasserleitungen.

Welches Verfahren ist das Ideale für Ihr Abwassersystem?

Bei PVC Rohrleitungen ist eine Undichtigkeit schwer mit einer Kamera zu ermitteln, deswegen empfiehlt die ATS Abwasser-Technik-Süd zur Druckprüfung mittels Luft oder Wasser, sollte sich dann eine Undichtigkeit feststellen sollte die Leitung Partiiell oder Voll, mittels Kurzliner/Inliner saniert werden und anschließend eine Druckprüfung durchgeführt werden.

- Bei Steinzeugrohren ist dagegen eine Druckprüfung nicht zu empfehlen, da die meisten Steinzeugrohre durch Erdbewegung oder Unterspülung sichtbar undicht sind. Würde man sich hier für eine Druckprüfung entscheiden würde diese zu 90% nicht bestehen und Sie geben unnötiges Geld aus. Hier empfehlen wir die moderne Kamertechnik mit der das Steinzeugrohr befahren wird und auf Muffen Verschiebungen, Rissen, fehlerhafte undichte Anschlüsse untersucht wird, sollte die Kamerabefahrung ein ordentliches Rohrnetz vorfinden kann eine Druckprüfung erfolgen. Bei Schäden sollte das Abwassersystem nach einer Kamerabefahrung saniert werden.

So sparen Sie unnötige Kosten. der Gesetzgeber lässt dem Grundstücks oder Hauseigentümer die Wahl der Leitungsprüfung mittels Kamera oder Druckprüfung frei.

Gerne übernehmen wir für Sie von der Planung, Kalkulation bis zur Sanierung ihr Projekt ohne versteckte kosten, in der Regel zu Festpreisen auf Ihr Bedürfniss zugeschitten. Über unseren besonderen und kostenlosen Service der Rohrleitungskontrolle können Sie vorab und unverbindlich erfahren was auf Sie zu kommen kann.

Gerne beraten wir Sie hier ausführlich und genau, wir haben das Auge und das Gespür was für Ihr Objekt sinnvoll ist. Vertrauen Sie unserer langjährigen Erfahrung.

TV-Untersuchung der Abwasserkanäle in den Straßen Am Linsenberg, Beineweg und Lange Straße

Auf die Beratung am 10.04.2012 wird Bezug genommen.

Vom Ing.-Büro Kommunal Plan Braun + Jung wird bestätigt, dass die TV-Untersuchungen der Abwasserkanäle auch in einem Zeitraum von 10 Jahren nutzbar sind und bei Kanalsanierungen in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht wiederholt werden müssen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Abwasserkanäle in den vorgenannten drei Straßen mittels Kamerabefahrung auf ihren Bauzustand zu überprüfen. Die Auftragserteilung an die Fa. Kirsch+Sohn auf Grund einer Rahmenausschreibung ist mit 13.000,00 € kalkuliert. Darüber hinaus müsste eine Kanalhaltung im Steinrücken (von Schacht Nr. 218 – Schacht-Nr. 219) auf das Vorhandensein eines Grundstücksanschlusses überprüft werden, da keine verlässlichen

Aufzeichnungen vorliegen. Da der Abwasserkanal in der gesamten Straße „Steinrücken“ bislang noch nicht auf seinen Bauzustand überprüft wurde (es gibt keine Aufzeichnungen, dass der Kanal bei der Kamerabefahrung aller Ortskanäle 1991 mit untersucht wurde), wird empfohlen, die im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenüberwachung notwendige

Bauzustandsüberprüfung des Abwasserkanals bei dieser Gelegenheit auf der gesamten Straßenslänge vorzunehmen.

Aufgrund von Rissebildungen am Nebengebäude des Anwesens Hauptstraße 94, das unmittelbar neben dem Bachkanal steht, soll zusätzlich der Bauzustand des Bachkanals vom Schacht S6 bis zum offenen Gerinne (ca. 36 lfdm) mittels Kamerabefahrung überprüft werden.

Der Gemeinderat stimmt der Überprüfung der vorstehend genannten Kanäle mittels Kamerabefahrung zu.

Für die Kanalreinigungsarbeiten und Kamerabefahrungen des Bauabschnitt 13 der Abwasserbeseitigungsanlage - Erstellung des Kanalkatasters - erfolgte eine nicht öffentliche Ausschreibung im Unterschwellenbereich für ein Überprüfungsvolumen von ca. € 91.000,-- exkl. MWSt.

Dieser Bauabschnitt umfasst im Wesentlichen die Überprüfungsarbeiten für die Erstellung des Kanalkatasters. Die durchzuführenden Arbeiten betreffen Kanalreinigungsarbeiten, Fernsehuntersuchungen und Schachtzustandsaufnahmen. Es handelt sich hier um die Aufnahme des Altbestandes der Bauabschnitte 1 bis 6, welche sich hauptsächlich im Marktbereich befinden, und nicht bereits durch die Überprüfungsarbeiten der Kanalsanierung im Rahmen des BA 12 abgedeckt sind. Die Länge der zu überprüfenden Kanäle beträgt ca. 18 km.

Die Angebotsöffnung fand am 15.03.2013 statt, wozu 5 Angebote eingelangt sind.

- 1) Sturmbauer GmbH, Leonding 119.011,10 €
- 2) Swietelsky-Faber GmbH, Leonding 106.036,87 €
- 3) Buchschartner GmbH, Mondsee 117.002,00 €
- 4) Dehm u. Olbricht Nachfolger GmbH, Linz .. 107.985,71 €
- 5) Rabmer Rohrtechnik GmbH, Altenberg 96.998,06 €

Als Billigstbieter und auch Bestbieter ging somit die Firma Rabmer Rohrtechnik GmbH aus Altenberg bei Linz mit einer Angebotssumme von € 96.998,06 exkl. Mwst. hervor. Die Angebote wurden vom Büro Dr. Flögl überprüft und es liegen gegen das sachlich und rechnerisch überprüfte Angebot keine Ausscheidungsgründe vor. Nachdem die Fa. Rabmer Rohrtechnik GmbH Billigstbieter ist und die fachliche Qualifikation zur Ausführung derartiger Kanalüberprüfungsarbeiten gegeben ist, wird vom Büro Dr. Flögl die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Firma Rabmer Rohrtechnik GmbH, Bruckbachweg 23, 4203 Altenberg bei Linz, vorgeschlagen. Obwohl die Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung zur Vergabe noch nicht vorliegt, ist es für einen rechtzeitigen Baubeginn sinnvoll, den Auftrag bereits in der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der oö. Landesregierung, zu erteilen.

Im Kanalkataster wird das Kanalsystem einer Stadt oder Kommune abgebildet. Hierfür werden alle relevanten Daten in einer digitalen Kanaldatenbank zusammengetragen. Das Kanalkataster ist die Arbeitsgrundlage für die Wartung und Instandhaltung eines Kanalnetzes.

14. Kommunale Kanalnetze

Der Betrieb und die bauliche Unterhaltung von Kanalnetzen stellen als Bestandteil der Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe der Gemeinden dar.

Die Kanalnetze und ihr Betrieb entsprechen weitestgehend nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Handlungsbedarf hinsichtlich des baulichen und des hydraulischen Zustands ist insgesamt außerordentlich groß. Langfristiges Ziel aller Kanalnetzbetreiber muss daher die Verstetigung der baulichen Kanalnetzunterhaltung sein. Zunächst ist jedoch der bestehende Unterhaltungsstau abzarbeiten.

Eine systematische Kanalsanierung baut auf Daten der optischen Inspektion auf, die nach genormten fachlichen Vorgaben ausgewertet werden und in einen Maßnahmenplan zur Sanierung münden, der schließlich abgearbeitet werden muss. Diese logische Abfolge ist häufig unterbrochen. Auch die über die Gebühren erzielten Abschreibungserlöse sind für die Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

14.1 Ausgangslage

Der LRH hat im Jahr 2005 eine Querschnittsprüfung zum Betrieb und zur Unterhaltung kommunaler Kanalnetze durchgeführt. **Prüfungsziel** war festzustellen, ob und inwieweit die Gemeinden ihre Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Bereich der Kanalnetze ordnungsgemäß erfüllen.

Augenmerk wurde auf eine vorausschauende Sanierungsplanung gelegt, da nur so eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung erreicht wird. Hintergrund waren Feststellungen des LRH aus anderen Prüfungen sowie Erkenntnisse aus Gesprächen und Presseartikeln, die Hinweise darauf gaben, dass der ordnungsgemäße Kanalnetzbetrieb jahrzehntelang von den Gemeinden vernachlässigt wurde. So zeigte die überörtliche Prüfung der Stadt Elmshorn, dass die Stadt von dem Zusammenbruch eines alten Kanalrohres völlig unvorbereitet getroffen wurde, da sie den Zustand ihrer alten Kanalrohre nicht überwacht und das Ausmaß der Schäden nicht gekannt hatte. In gleicher Richtung bestätigte der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft in seiner 1998 veröffentlichten Schätzung, dass aufgrund maroder und überlasteter Kanalisationen ähnliche „Zeitbomben“ bundesweit unter den Straßen und Wegen „ticken“. Schließlich ließen auch die Hochwasserereignisse im Sommer 2002 Versäumnisse bei der Kanalinspektion und -reinigung erkennbar werden und warfen Fragen der angemessenen hydraulischen Dimensionierung der Kanäle auf.

14.2 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinden sind nach § 31 LWG¹ zur **Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung** verpflichtet und haben die Abwasserbeseitigung durch Satzung zu regeln. Diese landesrechtlichen Vorgaben dienen der Erfüllung des vom Bund in § 18 a WHG² vorgegebenen Rahmens.

Für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten nach § 18 b WHG die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** stellen die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen und handwerklichen Erfahrungen dar, die in der Fachpraxis bekannt sind und sich bewährt haben. Dabei müssen die Regeln nicht generell schriftlich niedergelegt sein. Der Rechtsbegriff wird jedoch im Regelfall durch Rechtsverordnungen oder Regelwerke ausgefüllt. Für die Arbeit in der Wasserwirtschaft und speziell in der Abwasserbeseitigung nutzt man neben den DIN³- und DIN EN⁴-Vorschriften die Arbeitsblätter der DWA⁵. Aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergibt sich der Umfang der **Amtspflicht** des Abwasserbeseitigungspflichtigen, deren Verletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG Schadensersatzansprüche Dritter nach sich ziehen kann. Daneben können Schadensersatzansprüche aus § 2 HaftpflG⁶ entstehen. Im Übrigen kann nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB) die Verunreinigung eines Gewässers einen Straftatbestand darstellen.

14.3 Feststellungen

Die Feststellungen leiten sich aus den Erkenntnissen der geprüften Kommunen ab, können aber auf eine Vielzahl anderer Kommunen in Schleswig-Holstein übertragen werden, da Entstehungsgeschichte und Rahmenbedingungen beim Bau und Ausbau der Kanalnetze vergleichbar sind.

14.3.1 Kanalnetzbetreiber

Die Querschnittsprüfung erfasste alle Organisationsformen, die zz. In Schleswig-Holstein in der Abwasserbeseitigung vertreten sind:

- Regiebetrieb der Kommune (Landeshauptstadt Kiel, Stadt Elmshorn),
- Eigenbetrieb der Kommune (Stadt Schleswig),
- Abwasserzweckverband (Stadt Preetz),
- Wasserverband (Stadt Marne) und
- Fachamt in der Kommune (Stadt Niebüll, Gemeinden Altenholz und Malente-Gremsmühlen, Ämter Krempermarsch und Treene).

Eine generelle Feststellung dieser Prüfung war, dass größere Organisationseinheiten administrativ und technisch anspruchsvolle Aufgaben besser wahrnehmen können als kleinere. Demzufolge sollten die kleinen Gemeinden die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf einen Verband, jedoch zumindest eine Zusammenarbeit mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung anstreben. Die Zusammenfassung der kleinen Gemeindenetze zu einer Einheit ermöglicht es, eine standardgerechte Unterhaltung wirtschaftlich umzusetzen.

14.3.3 Kanalnetzbetrieb

Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Kanalunterhaltung ist die Kenntnis des Kanalbestands. Bei den geprüften Stellen lagen i. d. R. **Bestandspläne** vor, die jedoch hinsichtlich Qualität und Aktualität sehr unterschiedlich waren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalnetze wird die Überarbeitung der Pläne daher unumgänglich sein. Dem heutigen Stand der Technik entspricht ein auf GIS¹-gestütztes **Kanalkataster**. Die Mehrzahl der Kommunen besaß ein solches oder war dabei, dieses vorzubereiten. Eine **gemeinsame Nutzung des GIS** durch Kanalbetreiber und Versorger wäre anzustreben, insbesondere wenn sie ihre Aufgaben unter einem Dach wahrnehmen. Wesentliche Erkenntnisse über den baulichen Zustand der Kanäle können nur durch **optische Inspektion** (Begehung bzw. Verfilmung mit TVKamera) gewonnen werden. Daher geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, Inspektionen alle 10 Jahre durchzuführen². Die meisten der in die Querschnittsprüfung einbezogenen Kanalnetzbetreiber führten lediglich einmalig flächendeckende optische Inspektionen durch bzw. trafen die notwendigen Vorbereitungen. Weitere Unzulänglichkeiten waren, dass das Kanalnetz nicht vollständig erfasst wurde und eine unstrukturierte Vorgehensweise bei der Bestimmung der zu filmenden Kanalabschnitte sowie bei der Auswertung der Filmprotokolle bestand.

Außergewöhnlich war, dass bei einer Gemeinde die Selbstverwaltung bewusst nicht gewillt war, die notwendigen Voraussetzungen für eine systematische Inspektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schaffen.

Festzustellen war im Übrigen, dass noch keine Kommune die ebenfalls öffentlichen Anschlussleitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Revisionsschacht oder zur Straßenablaufleitung inspiziert hatte, obwohl der Anteil dieser Leitungen mindestens dem des übrigen Netzes entsprach. Die unterschiedlichen **Inspektions- und Wartungsintervalle der übrigen Kanalbauwerke** (wie z. B. Schächte, Rückstauklappen) zeigten, dass die Kanalnetzbetreiber den Bedarf sehr unterschiedlich bewerteten. Dahinter verbergen sich die ganz unterschiedlichen Strategien, die jeder Betreiber aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Mittel verfolgt. Z. B. wurde die Inspektion durch Sparzwänge diktiert oder sie diente einfach der Auslastung

14.3.4 Kanalnetzsanierung

Kern einer vorausschauenden Sanierungsplanung ist die systematische **Zustandserfassung und -bewertung** des Kanalnetzes. Dabei wird der Zustand i. d. R. durch optische Inspektion nach genormten Vorgaben erfasst und systematisch nach einem Klassifizierungsmodell² beurteilt. Anzustreben wäre eine Integration der Zustandsbeschreibung in einem Kanalkataster (Schadenskataster). Die überwiegende Anzahl der Kommunen inspizierte zwar ihre Kanäle (in Häufigkeit und Vollständigkeit jedoch meist nicht ausreichend, vgl. Tz. 14.3.3), eine methodische Schadensdokumentation sowie eine Zustandsbewertung nach einem Bewertungsmodell fehlten allerdings häufig.

Die vorliegenden Ergebnisse der Zustandsbewertungen der Kommunen, die ein Schadenskataster in Auftrag gaben, bestätigten und quantifizierten das Ausmaß des Unterhaltungsstaus, der sich i. d. R. über Jahrzehnte aufgebaut hat. Allein die Gemeinde Altenholz hatte einen Großteil der aufgedeckten Schäden abgearbeitet. Der Handlungsbedarf hinsichtlich des baulichen und des hydraulischen Zustands der Kanalnetze ist insgesamt außerordentlich groß.

Mit der DIN EN 752-5 „Entwässerung außerhalb von Gebäuden - Sanierung“

1 wurden die **Grundlagen für eine vorbeugende Strategie** geschaffen, indem vorhandene Unzulänglichkeiten im System planmäßig beseitigt und die insgesamt entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen bei optimalem Nutzen minimiert werden sollen. Bei dieser Sanierungsplanung sind:

- anhand der gesetzlichen Anforderungen Ziele zu definieren,
- der bauliche und hydraulische Zustand des Kanalnetzes sowie die örtlichen Randbedingungen als Grundlagen der weiteren Planung zu erfassen,
- bauliche Sanierungsmaßnahmen abzuleiten,
- Sanierungsplan und Zeitplan zu verknüpfen, um ein bauliches Sanierungskonzept zu erhalten.

14.3.5 Sanierungskonzepte und Mittelbedarf

Aufgrund der Unkenntnis über den Zustand ihres Netzes war die Mehrzahl der geprüften Kanalnetzbetreiber nicht in der Lage, Sanierungskonzepte überhaupt zu erstellen, um daraus den Mittelbedarf zu berechnen. Dass diese Kommunen dabei waren, den Sanierungsbedarf aufzuklären, war dagegen positiv festzustellen. Offen bleibt, ob dieser dann auch abgearbeitet wird.

Sofern **Sanierungspläne** vorlagen, zeigten diese durchgehend, dass zur Behebung der Schäden Investitionen großen Umfangs erforderlich sind, und zwar innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums. Die jetzt aufgestellten Sanierungspläne sollten möglichst in 10 Jahren abgearbeitet sein, da ansonsten die Schäden nicht nur in ihrer Häufigkeit, sondern auch in ihrer Schwere zunehmen, sodass die Sanierungskosten überproportional steigen können. Auch in diesem Fall verursacht dies höhere Kosten, die durch Gebühren und Beiträge nicht mehr gedeckt werden dürfen.

Die Gegenüberstellung des **Mittelbedarfs** entsprechend den vorhandenen Sanierungskonzepten mit den tatsächlich in den Haushalt eingestellten Mitteln zeigte überdeutlich, dass die Kommunen fast durchweg dem hohen Handlungsbedarf und den damit verbundenen Kosten nicht ausreichend begegneten. Da der festgestellte Unterhaltungsstau immens ist, kann die geringe Höhe der bereitgestellten Gelder auch als Ausdruck mangelnder Handlungsfähigkeit der Kommunen angesehen werden.

14.3.6 Finanzierung

Gemäß § 31 LWG haben alle Betreiber kommunaler Kanalnetze ihre Aufgabenwahrnehmung für den öffentlichen Bereich des Kanals in einer **Abwassersatzung** zu definieren. Auf dieser Grundlage werden in einer Beitrags- und **Gebührensatzung** die vom Anschlussnehmer zu erhebenden

Abgaben als Beiträge und Gebühren festgelegt.

Die **Abwassergebühren** sind Benutzungsgebühren und damit gemäß § 4 Abs. 1 KAG¹ Geldleistungen für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen hier den öffentlichen Abwasseranlagen. Sie dienen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG der Finanzierung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung. Gebührenfähig sind neben den Betriebskosten auch die sog. kalkulatorischen Kosten.

Im Abwasserbereich gehören dazu die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung. Die Abschreibung soll den Werteverzehr der öffentlichen Einrichtung infolge ihrer Nutzung ausgleichen und dient dem Erhalt des Kapitals zum Zwecke der Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer. Die Kameralistik machte den (automatisch funktionierenden) Rückfluss dieser **Refinanzierungsgelder** über die Jahre jedoch nicht transparent und sorgte seit Einführung des Gesamtdeckungsprinzips des öffentlichen Haushalts im Jahr 1974 außerdem dafür, dass eine Rücklagenbildung im Regelfall nicht erfolgte. Nachdem zum 01.01.1994 erstmals eine Abschreibungsrücklage als Kann-Rücklage eingeführt wurde, ist diese durch eine erneute Änderung der GemHVO seit dem 01.01.2005 nunmehr als Pflichtrücklage ausgestaltet. Bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wird der Rückfluss der eingesetzten Finanzierungsmittel dagegen durch die Ausgliederung und Schaffung eines eigenständigen Rechnungskreises auf Basis der kaufmännischen Buchführung über die Abschreibungen transparent. Wesentliche Feststellung bei der Betrachtung der Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung war, dass die Verausgabung der jährlich eingenommenen Refinanzierungsgelder auch für fremde Zwecke zum Automatismus wurde, während notwendige Investitionen nicht getätigt wurden.

Nach § 36 Abs. 2 GemHVO sind für kostenrechnende Einrichtungen **Anlagennachweise** zu führen, in die mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen sind. Der LRH zweifelt aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse über die Aufgabenerfüllung im Bereich Kanalnetzbetrieb die Vollständigkeit und Aktualität der Anlagenverzeichnisse, insbesondere für den Altbestand, an. Eine Kopplung der Ergebnisse der Zustandsbewertungen mit den Anlagennachweisen als digitale Datenbank gab es bei keiner der geprüften Kommunen.

14.3.7 Überwachung durch die Wasserbehörden

Die unteren Wasserbehörden sind nach § 83 Abs. 1 LWG verpflichtet, die Kanalnetze laufend sowie aus konkretem Anlass zu überwachen. Entsprechen das Kanalnetz oder der Kanalnetzbetrieb nicht den wasserrechtlichen Vorschriften, können die unteren Wasserbehörden aufgrund der Ermächtigung in § 110 Abs. 1 LWG Anordnungen treffen. Ferner gibt § 34 Abs. 2 LWG den Wasserbehörden auf, Maßnahmen anzuordnen, sofern der Betreiber seiner Verpflichtung zur Anpassung des Kanalnetzes an die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt.

Der **behördliche Vollzug des Wasserrechts** hat die **Kanalnetzunterhaltung** seit Jahren größtenteils ausgeblendet. Von einer gezielten Überwachung sowie einem konsequenten Handeln machten die unteren Wasserbehörden weitestgehend keinen Gebrauch, selbst als Verstöße gegen einen ordnungsgemäßen Betrieb und mangelnde Kanalzustände offenbar wurden. Der zu verzeichnende Unterhaltungs- bzw. Sanierungsstau ist daher auch auf diesen Umstand zurückzuführen.

14.3.8 Selbstüberwachung

Die Kanalnetzbetreiber haben nach § 85 a LWG den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb ihrer Kanalnetze zu überwachen. Nach Abschluss der Prüfung des LRH hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Novelle der **Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)**¹ 2007 den Mindestumfang der eigenverantwortlichen Überwachung von Kanalnetzen geregelt. Der LRH hielt es zwar nicht für erforderlich, die seinerzeit nur für Kläranlagen bestehende Selbstüberwachungsverordnung auch auf die Kanalnetze auszuweiten, denn die unteren Wasserbehörden und die Kanalnetzbetreiber haben ohnehin den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Kanalnetze und die technischen Regelwerke des DWA sowie die DIN- und DIN EN-Vorschriften geben ihnen den fachlichen Rahmen. Gleichwohl wird das Bestreben des Ministeriums anerkannt, mit dieser Regelung wesentliche Vorgaben zur Inspektion, Wartung, Reinigung und zum Aufbau eines Kanalkatasters zu machen, um damit auch eine wirksamere Kontrolltätigkeit der Wasserbehörden zu ermöglichen.

14.4 Empfehlungen

Jeder Kanalnetzbetreiber sollte überprüfen, ob er die **Betriebsform** bereits gefunden hat, mit der er die anstehenden Aufgaben optimal erfüllen kann. Für kleine Gemeinden bietet sich die **Übertragung der Abwasserbeseitigung** auf einen Verband, jedoch zumindest eine **Zusammenarbeit** mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung an. Die **Verstetigung der baulichen Kanalnetzunterhaltung** muss langfristiges Ziel aller Kanalnetzbetreiber sein. Idealerweise würden jedes Jahr 1/10 des Kanalnetzes inspiziert und bei Bedarf instand gesetzt. Zunächst müsste der bestehende Unterhaltungsstau abgearbeitet werden.

Die **Inspektions- und Wartungsintervalle der Kanalbauwerke** sollten die Kanalnetzbetreiber stärker am tatsächlichen Bedarf ausrichten. Dazu sind **Einsatzpläne und Reinigungsprogramme** auszuarbeiten. Sinnvoll wäre eine **Arbeitshilfe**, die den Inspektions- und Wartungsbedarf speziell nach Maßgabe der typischerweise in Schleswig-Holstein anzutreffenden Verhältnisse definiert. Starkes Gewicht sollte auf **Schulungen** insbesondere des Personals der kleinen Städte und Gemeinden gelegt werden. Auch die über die **Gebühren** erzielten Abschreibungserlöse sind **für die Erfüllung der Pflichtaufgabe** Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

Der **Vollzugsdruck** vonseiten der **Wasserbehörden** muss aufgebaut und konsequent gehalten werden. Die Kanalnetzbetreiber haben den Beleg dafür zu erbringen, dass sie einerseits alle Planungsinstrumente wie z. B. Kanalkataster, Sanierungsplan, Einsatzpläne für die Inspektion und Reinigungsprogramme erstellt haben sowie andererseits diese Pläne auch umsetzen.

Der **Schleswig-Holsteinische Landkreistag** hält den Vorwurf, die Wasserbehörden hätten die Kanalnetzunterhaltung beim behördlichen Vollzug seit Jahren ausgeblendet, als zu kurz gegriffen. Die Landesregierung habe es seinerzeit für richtig angesehen, die gemeindliche Verantwortung zu stärken (Deregulierung) und habe die Kanalnetze von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht befreit. Die Arbeit der Wasserbehörden sei hierdurch erschwert worden. Zum einen hätten die Wasserbehörden von den Kanalbaumaßnahmen keine Unterlagen und vielfach auch keine Kenntnis mehr erlangt. Zum anderen hätten sie sich gegenüber den Betreibern rechtfertigen müssen, wollten sie sich dennoch um den Kanalnetzbetrieb kümmern. Die Landesregierung hätte damals ein falsches Signal gesetzt.